

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 37

12. Mai

2021

Wahl der Beisitzenden in den Widerspruchsausschuss des Main-Taunus-Kreises für die XIX. Wahlperiode

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) haben Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Kreisgebiet gegenüber dem Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzenden, auf das vor ihrer Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses oder des Landrates als allgemeine Ordnungsbehörde, den Widerspruchsführer mündlich zu hören. Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken.

Die Beisitzenden werden durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. Das Amt der Beisitzenden wird nur Einwohnenden übertragen, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen genießen. Sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei Übernahme des Amtes sind die Beisitzenden zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorschläge sind unter Nennung von Name und Anschrift dem

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Rechtsamt
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

bis zum 04.06.2021 zuzuleiten.